

KÜPS-Information 2017-1 vom 7. April 2017

KKJPD-Beschluss vom 6. April 2017: KÜPS tritt vorläufig nicht in Kraft

Wie mit ihrer Medienmitteilung vom 22. Dezember 2016 in Aussicht gestellt, hat sich die KKJPD an ihrer Frühjahrsversammlung vom 6. April 2017 in Kenntnis des inzwischen vorliegenden Gutachtens der WEKO mit der Inkraftsetzung des KÜPS befasst (vgl. <https://www.kkjpd.ch/de/themen/private-sicherheitsunternehmen>).

Das Gutachten hat für die Mitgliederkantone des KÜPS insofern negative Auswirkungen als diese für die Bearbeitung von Bewilligungen von ausserkantonalen Unternehmen und Sicherheitsangestellten keine Gebühren erheben dürfen. Da auch grosse oder mittelgrosse Kantone wie Zürich, Bern, Aargau oder Luzern dem KÜPS nicht beigetreten sind, befürchten die KÜPS-Kantone, dass sie einen grossen Teil ihres Aufwands ohne Entschädigung leisten müssten. Das Konzept, den Aufwand der Bewilligungsgebühren vollständig über Gebühren zu decken, lässt sich unter den gegebenen Voraussetzungen nicht umsetzen.

In Übereinstimmung mit allen KÜPS-Mitgliederkantonen ist die KKJPD an ihrer Frühjahrsversammlung vom 6. April 2017 daher zur Auffassung gelangt, dass das Konkordat mangels Finanzierung der Kosten, die mit der Bearbeitung von externen Gesuchen verbunden sind, nicht in Kraft gesetzt werden kann. Damit sind die Bemühungen der KKJPD für eine Vereinheitlichung der Regulierungen für private Sicherheitsunternehmen zu mindest vorläufig gescheitert.

Ob die von der Zürcher Nationalrätin Priska Seiler Graf zu diesem Thema eingereichte Motion 16.3723 *Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln* zu einem entsprechenden Bundesgesetz führen wird, ist derzeit offen. Die Antwort des Bundesrates zu dieser Motion liegt inzwischen vor. Die Landesregierung erachtet es als verfrüht, auf Ebene Bund gesetzgeberisch tätig zu werden. Sie stellt aber in Aussicht, dies zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. In der Herbstversammlung KKJPD 2016 hat sich eine knappe Mehrheit der KKJPD-Mitglieder gegen eine Bundeslösung ausgesprochen.

Die KKJPD hat bei dieser Ausgangslage beschlossen, eine Inkraftsetzung des KÜPS solange zu sistieren, bis Klarheit über den Umgang des Parlaments mit der Motion 16.3723 *Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln* besteht. Bis zu diesem Zeitpunkt werden alle Aktivitäten zum KÜPS auf das absolut notwendige Minimum reduziert.

Rechtlich ist es so, dass das Konkordat nicht aufgelöst werden kann, es kann nur dahinfallen, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als fünf sinkt (vgl. Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KÜPS). Es ist davon auszugehen, dass verschiedene KÜPS-Mitgliederkantone die Zeit der Sistierung nutzen werden, um ihre Mitgliedschaft gemäss Art. 21. Abs. 2 KÜPS *mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres* zu kündigen.